

## **KLEINE ANFRAGE**

**der Abgeordneten Dr. Eva Maria Schneider-Gärtner, fraktionslos**

**Belastung der Verbraucher durch steigende Energiepreise**

**und**

## **ANTWORT**

**der Landesregierung**

### **Vorbemerkung**

Infolge des Angriffs Russlands auf die Ukraine stiegen die Energiepreise spürbar an, wodurch Verbraucherinnen, Verbraucher und Unternehmen in den vergangenen Jahren entsprechend belastet wurden. Die Belastungen durch die Energiepreisanstiege konnten durch umfangreiche staatliche Maßnahmen gemildert werden. Inzwischen sind die Energiepreise im Vergleich zu den krisenbedingten Höchstständen in den Jahren 2022 und 2023 wieder gesunken, liegen jedoch noch immer über Vorkrisenniveau.

Die Nordwest-Zeitung vermeldete am 11. Juli 2024, dass die Bundesregierung eine neue Umlage auf den Strompreis plant. Aus den Einnahmen sollen demnach der Bau neuer und die Modernisierung bestehender Gaskraftwerke finanziert werden. Nach einem Bericht des Nachrichtenportals ntv.de vom 21. Mai 2024 wurde die Gasspeicherumlage, die der Sicherung von Mindestfüllmengen in deutschen Gasspeichern dient, zum Juli dieses Jahres durch die Trading Hub Europe GmbH (THE) in enger Abstimmung mit der Bundesnetzagentur und dem Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz von 1,86 Euro auf 2,50 Euro netto pro Megawattstunde erhöht. Der Online-Ausgabe der ZEIT war am 15. Juli 2024 zu entnehmen, dass Energiethemen derzeit der zentrale Gegenstand von Verbraucherschutzberatungen seien. Mehr als jede zweite Beratung habe Energiethemen zum Gegenstand.

Die Deutsche Presse-Agentur (dpa) berichtete am 30. Juli 2024 von einer starken Verunsicherung der Verbraucher im Bereich der Wärmeversorgung. Eine Folge sei, dass der Absatz von Wärmepumpen im ersten Halbjahr 2024 um 54 Prozent zurückgegangen sei.

1. Wie hat sich der Strompreis für Privatkunden in den vergangenen fünf Jahren in Mecklenburg-Vorpommern entwickelt?
  - a) Wie hoch ist derzeit der mittlere Strompreis für Privatkunden?
  - b) Wie hoch ist der Anteil durch den Staat festgesetzter Steuern, Abgaben und Umlagen am Strompreis?

Die Fragen 1, a) und b) werden zusammenhängend beantwortet.

Es liegen der Landesregierung keine spezifischen Daten für die Entwicklungen des Strompreises für Privat- bzw. Haushaltskunden in Mecklenburg-Vorpommern vor. Dies liegt insbesondere darin begründet, dass die entsprechenden Vertragsdaten von Sondervertragskunden sowie von Kunden in der Grundversorgung – u. a. auch aus wettbewerblichen und Gründen des Datenschutzes – nicht bekannt sind. Mithin wird vorliegend ein vom Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e. V. (BDEW) veröffentlichter bundesweiter Durchschnitt als Grundlage zur Beantwortung der Frage verwendet. Entsprechend dieser Veröffentlichung ([https://www.bdew.de/media/documents/2024\\_12\\_18\\_Die\\_Energieversorgung\\_2024\\_Foliensatz\\_Final\\_aktuell.pdf](https://www.bdew.de/media/documents/2024_12_18_Die_Energieversorgung_2024_Foliensatz_Final_aktuell.pdf)) hat sich der bundesweite Strompreis für einen Musterhaushalt mit einem Jahresverbrauch in Höhe von 3 500 Kilowattstunde (kWh) wie folgt entwickelt:

- 2019: 30,46 Cent/kWh
- 2020: 31,81 Cent/kWh
- 2021: 32,16 Cent/kWh
- 2022: 37,91 Cent/kWh
- 2023: 45,73 Cent/kWh
- 2024: 40,92 Cent/kWh.

Der Anteil der staatlich festgelegten Steuern, Abgaben und Umlagen setzt sich aus folgenden Bestandteilen zusammen, wobei darauf hinzuweisen ist, dass die EEG-Umlage, die einen erheblichen Kostenbestandteil ausmachte, zum 1. Juli 2022 abgeschafft wurde und die ebenfalls erheblichen Netzentgelte nicht als staatlich induzierter Preisbestandteil gelten:

- Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz-Umlage,
- Individuelles Netzentgelt gemäß § 19 Absatz 2 Satz 1 bzw. Satz 2 der Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV),
- Offshore-Netzumlage nach § 17 f des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG),
- Konzessionsabgabe,
- Stromsteuer und
- Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer).

Ausgehend von den o. g. Durchschnittswerten und entsprechend der Daten des BDEW betrug der staatliche Anteil am Strompreis im Jahr 2024 11,82 Cent/kWh, was etwa 27,5 Prozent des Gesamtstrompreises von 40,92 Cent/kWh ausmacht.

2. Wie wirkt sich ggf. eine durch die Bundesregierung geplante neue Umlage auf den Strompreis aus?  
Welche finanziellen Folgen werden sich daraus für eine Durchschnittsfamilie (zwei Erwachsene und zwei Kinder) ergeben?

Der Landesregierung liegen keine belastbaren Informationen über die Einführung einer neuen Umlage im Rahmen der möglichen Einführung eines Kapazitätsmarktes vor. Die Auswirkungen auf Letztverbraucher können daher nicht beurteilt werden.

3. Wie hat sich der Gaspreis für Privatkunden in den vergangenen fünf Jahren in Mecklenburg-Vorpommern entwickelt?
  - a) Wie hoch ist derzeit der mittlere Gaspreis für Privatkunden in Mecklenburg-Vorpommern?
  - b) Wie hoch ist der Anteil durch den Staat festgesetzter Steuern, Abgaben und Umlagen am Gaspreis?

Die Fragen 3, a) und b) werden zusammenhängend beantwortet.

Es liegen keine spezifischen Daten für die Entwicklungen des Gaspreises für Privatkunden in Mecklenburg-Vorpommern vor (zu den Gründen siehe Antwort zu Frage 1).

Mithin wird auch hier der vom BDEW veröffentlichte bundesweite Durchschnitt als Grundlage verwendet. Entsprechend dieser Veröffentlichung ([https://www.bdew.de/media/documents/2024\\_12\\_18\\_Die\\_Energieversorgung\\_2024\\_Foliensatz\\_Final\\_aktuell.pdf](https://www.bdew.de/media/documents/2024_12_18_Die_Energieversorgung_2024_Foliensatz_Final_aktuell.pdf)) hat sich der bundesweite Gaspreis für einen Musterhaushalt mit einem Jahresverbrauch in Höhe von 20 000 kWh wie folgt entwickelt:

- 2019: 6,17 Cent/kWh,
- 2020: 5,97 Cent/kWh (hierin enthalten ist ein Mischwert der Umsatzsteueränderungen),
- 2021: 7,06 Cent/kWh,
- 2022: 16,47 Cent/kWh (hierin enthalten ist ein Mischwert der Umsatzsteueränderungen),
- 2023: 13,99 Cent/kWh (hierin enthalten ist ein Mischwert der Gasspeicherumlagenänderungen),
- 2024: 11,02 Cent/kWh (hierin enthalten ist ein Mischwert der Umsatzsteueränderungen sowie der Gasspeicherumlagenänderung).

Der Anteil der staatlich festgelegten Steuern, Abgaben und Umlagen setzt sich aus folgenden Bestandteilen zusammen (zu den Netzgebühren s. o.):

- Gasspeicherumlage,
- CO<sub>2</sub>-Preis,
- Erdgassteuer,
- Konzessionsabgabe und
- Umsatzsteuer.

Ausgehend von den o. g. Durchschnittswerten und entsprechend den Daten des BDEW betrug der staatliche Anteil am Gaspreis im Jahr 2024 3,12 Cent/kWh, was etwa 28,3 Prozent des Gesamtgaspreises von 11,02 Cent/kWh ausmacht.

4. Wie hat sich die Erhöhung der Gasspeicherumlage auf den Gaspreis ausgewirkt?  
Welche finanziellen Folgen haben sich daraus für eine Durchschnittsfamilie (zwei Erwachsene und zwei Kinder), die mit Gas heizt, ergeben?

Die Gasspeicherumlage wird von der Trading Hub Europe GmbH (THE) festgelegt. Die THE ist der zentrale Marktgebietsverantwortliche für den deutschen Gasmarkt und berechnet die Umlage auf Basis der tatsächlichen Kosten, die für die Sicherstellung der gesetzlich vorgeschriebenen Gasspeicherfüllstände anfallen (siehe auch § 35c des Energiewirtschaftsgesetzes). Die Höhe der Umlage wird regelmäßig überprüft und angepasst, um die Finanzierung der Speicherfüllung sicherzustellen. Die Gasspeicherumlage wird für alle Endverbraucher einschließlich Privathaushalte und Unternehmen festgelegt. Im Jahr 2024 erhöhte sich die Umlage von 0,186 Cent/kWh im 1. Halbjahr auf 0,25 Cent/kWh im 2. Halbjahr. Diese Erhöhung führte rechnerisch zu einem unmittelbaren Anstieg des Gaspreises in Höhe von 0,064 Cent/kWh.

Für eine Familie mit einem durchschnittlichen Jahresgasverbrauch von 20 000 kWh/Jahr könnten sich daraus Mehrkosten von ungefähr 12,80 Euro pro Jahr ergeben, die Weitergabe der Umlage ist abhängig vom jeweiligen Vertrieb sowie dem individuellen Vertrag.

5. Welche Verbraucher hat der Anstieg der Energiepreise in den vergangenen Jahren wirtschaftlich am stärksten getroffen?

Der Anstieg der Energiepreise in den vergangenen Jahren hat grundsätzlich sämtliche Letztverbraucher wirtschaftlich belastet – insbesondere während der Energiekrisenjahre 2022 und 2023. Durch die staatlichen Entlastungen konnten die Folgen jedoch abgemildert werden und in 2024 zeigte sich bereits eine leichte Entspannung an den Energiemärkten.

6. In welcher Form sind Verbraucher in den letzten Jahren im Bereich der Energiepreise ggf. entlastet worden, um Preisanstiege zu dämpfen?
- a) Betrachtet die Landesregierung die bisherigen Maßnahmen als ausreichend?
  - b) Wenn nicht, inwiefern wird Nachbesserungsbedarf gesehen?

Die Fragen 6, a) und b) werden zusammenhängend beantwortet.

Um die Belastungen durch steigende Energiepreise abzufedern, wurden u. a. nachfolgende staatliche Maßnahmen ergriffen:

- Abschaffung der EEG-Umlage (2022):  
Mit diesem Wegfall wurden die Stromkosten für Letztverbraucher deutlich mit 6,5 Cent/kWh (ohne Umsatzsteuer) entlastet. Ein Musterhaushalt mit einem Jahresverbrauch in Höhe von 3 500 kWh konnte um ca. 270 Euro entlastet werden.
- Strom- und Gaspreisbremse (2023):  
Verbraucher wurden durch Preisdeckel vor zu hohen Energiepreisen während der Energiekrise geschützt. Diese Maßnahmen wirkten sich direkt auf den Rechnungen der Letztverbraucher aus und dämpften die Kosten trotz hoher Marktpreise. Dabei kam der Gaspreisdeckel mit 12 Cent/kWh zur Anwendung, für Fernwärme betrug der gedeckelte Preis 9,5 Cent/kWh, der Strompreis wurde bei 40 Cent/kWh gedeckelt. Die Entlastungen für die Letztverbraucher konnten sich je nach Tarif auf mehrere Tausend Euro pro Jahr belaufen.
- zeitweise Senkung der Umsatzsteuer auf Gas von 19 auf 7 Prozent (siehe Beantwortung Frage 3).
- Auszahlung von Energiegeld (2022):  
Diese Einmalzahlungen an Haushalte unterstützten die Haushalte direkt.
- Strompreispaket für Unternehmen (ab 2023):  
Neben Abschaffung der EEG-Umlage (s. o.) insbesondere Stromsteuersenkung für alle Unternehmen des produzierenden Gewerbes (auf EU-Mindestwert: 0,05 Cent/kWh) und Verlängerung der Strompreiskompensation.

Die Landesregierung spricht sich für eine Ausweitung der Absenkung der Stromsteuer über das produzierende Gewerbe hinaus aus, damit auch Haushalte und kleinere Unternehmen davon profitieren.

Ab dem 1. Januar 2025 werden die Mehrkosten, die in Stromnetzen mit besonders viel Stromerzeugung aus erneuerbaren Energie entstehen, bundesweit gerechter verteilt. Das hatte die Landesregierung Mecklenburg-Vorpommern lange gefordert – mit Erfolg. Am 30. August 2024 hatte die Bundesnetzagentur eine entsprechende Festlegung veröffentlicht. Insgesamt rechnet die Landesregierung mit einer Entlastung der Stromverbraucher in Mecklenburg-Vorpommern von ca. 170 Millionen Euro pro Jahr. Durchweg haben alle Stromnetzbetreiber im Land die Entgelte für Haushaltskunden um bis zu 39 Prozent gesenkt, für größere Kunden sogar um bis zu 48 Prozent.

Die Landesregierung setzt sich weiter dafür ein, dass die Übertragungsnetzentgelte kurzfristig gesenkt werden. Das Bundeskabinett hat sich im Umlaufverfahren auf einen Zuschuss zu den Übertragungsnetzkosten für das Jahr 2025 geeinigt. Es ist geplant, die Übertragungsnetzkosten mit einem Bundeszuschuss in Höhe von bis zu 1,32 Milliarden Euro für 2025 anteilig zu finanzieren. Der Entwurf liegt dem Bundestag vor.